

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Große-Röthig und Bilay (Die Linke)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Verbeamtung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären auf Lebenszeit – Teil I

Presseberichten zufolge hat die Landesregierung im Jahr 2026 bisher mindestens vier Staatssekretäre zu Beamten auf Lebenszeit ernannt (je einen Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz und im Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie zwei Staatssekretäre im Finanzministerium). In allen vier Fällen wurde dabei die übliche Probezeit von drei Jahren auf etwas mehr als ein Jahr verkürzt.

Der amtierende Ministerpräsident und Mitglieder seiner jetzt an der Regierung beteiligten Fraktion hatten in der vorangegangenen Wahlperiode die Praxis zur Verbeamtung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären öffentlich kritisiert.

Die Verkürzung der Probezeit auf mindestens ein Jahr ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten, die „nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen“ (§ 32 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes).

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2093** vom 2. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2026 beantwortet:

1. Für welche Aufgaben und in welchen Ressorts innerhalb der Landesregierung wurden durch die gegenwärtige Landesregierung bisher Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ernannt (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkungen zur Fragestellung beziehen sich die Ausführungen in der folgenden Tabelle auf die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in einem Beamtenverhältnis. Die allgemeinen Aufgaben eines Staatssekretärs in der Landesregierung sind in § 4 Abs. 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO) beschrieben. Der Staatssekretär ist danach der Vertreter des Ministers, er vertritt ihn in den laufenden Geschäften seines Geschäftsbereichs. Er ist dem Minister verantwortlich und unterstützt ihn bei

1. der Koordinierung der Arbeit der Abteilungen und sonstiger Organisationseinheiten,
2. der Vorbereitung von Entscheidungen der Landesregierung,
3. der Unterrichtung der Abteilungsleiter über die politischen Leitlinien und Planungen der Landesregierung sowie
4. der Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien. Die allgemeine Abwesenheitsvertretung des Staatssekretärs regelt der Minister.

Die Regelung ist Ausdruck der sogenannten Scharnierfunktion eines Staatssekretärs als Bindeglied und Vermittler zwischen der Beamtenebene eines Ressorts und der politischen Ebene.

Die fachlichen Aufgaben folgen aus der fachlichen Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die nachfolgende Übersicht weist die verbeamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre mit Stand 13. März 2026 sowie die jeweilige Ressortzuordnung aus. Sind mehrere Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretäre in einem Ressort tätig und ist eine feste ressortinterne Aufgabenaufteilung erfolgt, ist diese ebenfalls dargestellt.

Ressort	Funktion
Staatskanzlei	Staatssekretär für Medien und Europa, Bevollmächtigter des Freistaats Thüringen beim Bund
Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Staatssekretär Inneres Staatssekretär Kommunales und Landesentwicklung
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Staatssekretär für Bildung Staatssekretär für Wissenschaft und Kultur
Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz	Staatssekretär
Finanzministerium	Staatssekretär, zuständig für die Zentralabteilung, für Steuern und Steuerpolitik Staatssekretär, zuständig für den Landeshaushalt und Beteiligungen
Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum	Staatssekretär für Wirtschaft Staatssekretär für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie	Staatssekretär
Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten	Staatssekretärin
Ministerium für Digitales und Infrastruktur	Staatssekretär

2. Wie und anhand welcher Kriterien hat die Landesregierung das Vorliegen der tarif-, beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre geprüft (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Für die Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären finden die einschlägigen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes, des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Laufbahngesetzes sowie gegebenenfalls der Thüringer Landeshaushaltsordnung Anwendung. Die dort benannten Voraussetzungen, insbesondere zur Laufbahnbefähigung, wurden anhand der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen, der jeweiligen erlangten Qualifikationen sowie der jeweiligen bisherigen beruflichen Tätigkeiten vor der Ernennung auf Grund der von den betreffenden Personen zur Verfügung gestellten Unterlagen im Einzelfall geprüft.

Soweit alle beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren, konnte eine Ernennung zur Staatssekretärin beziehungsweise zum Staatssekretär unter Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgen. Tarifrechtliche Regelungen sind bei einer Ernennung zum Beamten nicht einschlägig.

Auskünfte zur individuellen Situation bei den hier nachgefragten Staatssekretären erteilt die Landesregierung unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Thüringer Verfassung nicht.

3. Zu welchen Zeitpunkten hat die Landesregierung die nachgefragten Ernennungen von Staatssekretärinnen und Staatssekretären beschlossen (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Der Ernennung der hier nachgefragten Staatssekretäre im Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, im Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie eines Staatsse-

Stellvertreter im Finanzministerium wurde jeweils am 19. Dezember 2024 zugestimmt. Der Ernennung des weiterhin nachgefragten weiteren Staatssekretärs im Thüringer Finanzministerium zum verbeamteten Staatssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wurde am 27. Januar 2026 zugestimmt.

4. Zu welchen Zeitpunkten hat die Landesregierung beziehungsweise das Kabinett die Lebenszeitverbeamtungen der vier erwähnten Staatssekretäre
- a) beschlossen (Datum Kabinettsbeschluss) und
 - b) vollzogen
- beziehungsweise wann plant sie die gegebenenfalls noch nicht erfolgten Ernennungen durchzuführen?

Antwort:

Die Landesregierung hat drei der hier nachgefragten Ernennungen (vergleiche die Antwort zur Frage 3) in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Sitzung am 27. Januar 2026 zugestimmt. Die Ernennungen wurden am 29. Januar 2026 beziehungsweise am 2. Februar 2026 vollzogen. In einem Fall ist die Probezeit nicht beendet, so dass aktuell keine weiteren Angaben zu einer Lebenszeitverbeamtung mitgeteilt werden können.

5. Unter welchen Voraussetzungen ist die Berufung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rechtlich möglich und inwieweit lagen diese Voraussetzungen konkret im jeweiligen Einzelfall der nachgefragten Ernennungen vor (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit wird zum festgesetzten Ende der Probezeit geprüft. Die regelmäßige Probezeit beträgt in allen Laufbahnen drei Jahre. Mindestens ist eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten. Hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Tätigkeiten in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Mindestprobezeit bleibt dabei unberührt.

Am Ende der Probezeit wird die Bewährung durch eine Probezeitbeurteilung festgestellt. Nach der Feststellung der Bewährung im Beamtenverhältnis auf Probe und damit dem erfolgreichen Ableisten der laufbahnrechtlichen Probezeit kann sodann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen.

Bei den nachgefragten Fällen lagen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung der Beamtenverhältnisse auf Probe in solche auf Lebenszeit zu den jeweiligen Ernennungszeitpunkten vollständig vor. Personalisierte Auskünfte zur individuellen Situation der Staatssekretäre erteilt die Landesregierung unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Thüringer Verfassung nicht.

6. Ist die Entscheidung mit den gemäß § 11 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen einzubeziehenden Ministerien abgestimmt worden beziehungsweise findet eine entsprechende Prüfung derzeit statt? Wenn ja, liegt eine Zustimmung der für die dienst-, beamten- und haushaltsrechtlichen Prüfung zuständigen Referate des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung und des Finanzministeriums vor? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Die Vorlagen an die Landesregierung zu den hier nachgefragten Fällen sind mit den gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 ThürGGO benannten Ressorts abgestimmt worden. Die vorgesehenen Zustimmungen liegen vor.

Gruhner
Minister